



# Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2022

Schwerin, den 14. Februar

Nr. 7

## INHALT

Seite

### Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

- Erste Änderung der Richtlinie zur Förderung von Unternehmensgründungen und -entwicklungen von Kleinunternehmen im ländlichen Raum  
Ändert VV vom 6. Mai 2015  
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 288 ..... 94
- Fünfte Änderung der Richtlinie zur Förderung von Investitionen in der landwirtschaftlichen Produktion nach dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm  
Ändert VV vom 1. März 2015  
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 282 ..... 98

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 7/2022

## Erste Änderung der Richtlinie zur Förderung von Unternehmensgründungen und -entwicklungen von Kleinstunternehmen im ländlichen Raum\*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Vom 18. Januar 2022 – VI 300 –

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

### Artikel 1

Die Richtlinie zur Förderung von Unternehmensgründungen und -entwicklungen von Kleinstunternehmen im ländlichen Raum vom 6. Mai 2015 (AmtsBl. M-V S. 203) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach den Wörtern „Vorschriften gewährt:“ wird folgender Buchstabe a eingefügt:
    - „a) Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320, L 200 vom 26.7.2016, S. 140), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/2221 (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 30) geändert worden ist,“
  - b) Der bisherige Buchstabe a wird Buchstabe b und die Wörter „(ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 1378/2014 (ABl. L 367 vom 23.12.2014, S. 16)“ werden durch die Wörter „(ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487, L 130 vom 19.5.2016, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/2115 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1)“ ersetzt.
  - c) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c und die Angabe „(ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 1)“ wird durch die Wörter „(ABl. L 227 vom 31.7.2012, S. 1, L 259 vom 6.10.2015, S. 40), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/94 (ABl. L 19 vom 22.1.2019, S. 5) geändert worden ist“ ersetzt.
  - d) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d und die Wörter „die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/73 (ABl. L 27 vom 27.1.2021, S. 9) geändert worden ist,“ werden angefügt.
  - e) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e und die Wörter „(ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549), die durch die Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 865)“ werden durch die Wörter „(ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549, L 130 vom 19.5.2016, S. 9, L 327 vom 9.12.2017, S. 83), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/2115 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187)“ ersetzt.
  - f) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe f und die Wörter „die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1418 (ABl. L 305 vom 31.08.2021, S. 6) geändert worden ist,“ werden angefügt.
  - g) Der bisherige Buchstabe f wird Buchstabe g und die Angabe „(ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 69)“ wird durch die Wörter „(ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 69, L 14 vom 18.1.2017, S. 18), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/540 (ABl. L 108 vom 29.3.2021, S. 15) geändert worden ist“ ersetzt.
  - h) Der bisherige Buchstabe g wird Buchstabe h und die Wörter „die durch die Verordnung (EU) 2020/972 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) geändert worden ist,“ werden angefügt.
  - i) Die bisherigen Buchstaben h und i werden die Buchstaben i und j.
2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 

**„2 Gegenstand der Zuwendung“**
  - b) Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Gefördert werden“ durch die Wörter „Gegenstand der Zuwendungen sind“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter „gefördert werden“ durch die Wörter „Zuwendung erhalten“ ersetzt.
  - c) Nummer 2.2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Wörter „Nicht gefördert werden“ werden durch die Wörter „Nicht zuwendungsfähig sind“ ersetzt.
    - bb) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Grundstücken“ die Wörter „und Gebäude sowie bauliche Anlagen“ eingefügt.

\* Ändert VV vom 6. Mai 2015; VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 288

- cc) Dem Buchstaben c werden die Wörter „mit Ausnahme mobiler Verkaufseinrichtungen, sofern diese nicht im Rahmen der Landesinitiative „Neue Dorfmitte Mecklenburg-Vorpommern“ gefördert werden,“ angefügt.
- dd) In Buchstabe f wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- ee) Folgende Buchstaben werden angefügt:
  - „g) Investitionen in Wohnraum,
  - h) umfangreiche bauliche Veränderungen an Mietobjekten,
  - i) über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ zuwendungsfähige Ausgaben,
  - j) im Rahmen der Landesinitiative „Neue Dorfmitte Mecklenburg- Vorpommern“ zuwendungsfähige Vorhaben,
  - k) Ausgaben für den laufenden Betrieb und Unterhaltung,
  - l) Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende technische Einrichtungen, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz zuwendungsfähigen Strom oder zuwendungsfähige Wärme erzeugen,
  - m) gebrauchte Wirtschaftsgüter,
  - n) Eigenleistungen,
  - o) Gebühren und Auslagen des Landes, der Landkreise, Gemeinden und Ämter.“

3. Nummer 3.1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a werden die Wörter „der Verarbeitung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft, Aquakultur und Fischerei“ durch die Wörter „landwirtschaftlicher Unternehmen im Sinne der Nummer 3.1 der Richtlinie zur Förderung von Investitionen in der landwirtschaftlichen Produktion nach dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm und der Nummer 3.1 der Richtlinie zur Förderung von Investitionen landwirtschaftlicher Unternehmen zur Diversifizierung“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b werden die Wörter „mit Ausnahme des Baugewerbes“ gestrichen.
- c) In Buchstabe c wird das Wort „sowie“ gestrichen.
- d) In Buchstabe d wird das Komma am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.
- e) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e eingefügt:

- „e) des Einzelhandels mit Waren des täglichen Bedarfs auf einer Verkaufsfläche von weniger als 400 Quadratmetern sowie mobile Verkaufseinrichtungen, sofern diese nicht über die Richtlinie für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung eine Zuwendung erhalten“.
- f) In dem Satzteil nach dem Buchstaben e werden die Wörter „(ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, L 283 vom 27.9.2014, S. 65)“ durch die Wörter „(ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, L 283, S. 65), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/452 (ABl. L 89 vom 16.3.2021, S. 1) geändert worden ist,“ ersetzt.

4. Nummer 3.2 wird wie folgt gefasst:

„3.2 Ausgeschlossen von der Zuwendung sind:

- a) Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 Prozent des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt,
- b) Unternehmen, die sich im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ in Schwierigkeiten befinden,
- c) Unternehmen, die einer Rückforderung aufgrund einer Rückforderungsanordnung eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben,
- d) Unternehmen des Einzelhandels in Orten mit mehr als 500 Einwohnern sowie
- e) Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten und Apotheker.“

5. Nummer 4.1 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) die Gesamtfinanzierung nachzuweisen.“

6. Nummer 4.2 wird wie folgt gefasst:

„4.2 Lage der Betriebsstätte

- 4.2.1 Um Unternehmen in strukturschwachen ländlichen Räumen bei der Ansiedlung und Stabilisierung besonders zu berücksichtigen, erhalten nur Betriebsstätten, die außerhalb der Hauptorte von Ober- und Mittelzentren liegen, eine Zuwendung.
- 4.2.2 Die Güter oder Dienstleistungen müssen je nach ihrer Art überwiegend regional, das heißt innerhalb eines Radius von 50 Kilometer von der Gemeinde, in der die Betriebsstätte liegt, angeboten oder erbracht werden. Ansonsten ist der Beitrag zur Grundversorgung im Einzelfall zu begründen.“

7. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„5 Zuwendungsart, Finanzierungsart,  
Höhe der Zuwendung“.**

b) In Nummer 5.2 wird das Wort „Förderung“ durch das Wort „Zuwendung“ ersetzt und nach dem Wort „Sachanlagevermögens“ werden die Wörter „sowie allgemeine Aufwendungen, etwa für Beratungsleistungen und Architekten- und Ingenieurleistungen, sofern diese im Zusammenhang mit der Umsetzung des Investitionsvorhabens entstehen“ eingefügt.

c) Nummer 5.3 wird wie folgt gefasst:

„5.3 Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 10 000 Euro (netto).“

8. Nummer 6.1 wird wie folgt gefasst:

„6.1 Zweckbindungsfrist

Die Zuwendung für Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Wirtschaftsgüter innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren veräußert oder nicht mehr dem Zweck entsprechend verwendet werden, es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Tag der Schlusszahlung der Zuwendung für das jeweilige Vorhaben.“

9. In Nummer 6.2 wird jeweils das Wort „Förderung“ durch das Wort „Zuwendung“ ersetzt.

10. Nummer 6.3 wird wie folgt gefasst.

„6.3 Kumulierbarkeit

Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderungsprogramme Zuwendungen erhalten, dürfen gleichzeitig nach dieser Verwaltungsvorschrift nur bis zum beihilferechtlichen Höchstsatz Zuwendungen erhalten.“

11. Nummer 6.4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden das Wort „Fördermittel“ durch das Wort „Zuwendung“ und das Wort „Förderung“ durch das Wort „Zuwendung“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Erst wenn die Bewilligungsbehörde dem vorzeitigen Beginn schriftlich zustimmt, kann vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides mit der Maßnahme begonnen werden.“

12. Nummer 6.5 wird aufgehoben.

13. Nummer 7.1 wird wie folgt gefasst:

„7.1 Die Zuwendung wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Das entsprechende Antragsformular ist auf der Homepage des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt abrufbar. Dem Antrag sind die im Antragsformular aufgeführten Unterlagen beizufügen. Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit dies für die Entscheidung über die Bewilligung einer Zuwendung erforderlich ist. Der Antrag kann laufend bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden.“

14. Der Nummer 7.2 wird folgender Satz angefügt:

„Die vollständig eingereichten Zuwendungsanträge, bei denen die Zuwendungsvoraussetzungen vorliegen, werden zum Bewertungsstichtag unter Anwendung der festgelegten Auswahlkriterien von der Bewilligungsbehörde bewertet. Die Projektauswahlkriterien und das Verfahren sowie das zur Verfügung stehende Finanzbudget sind auf den Internetseiten des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt (<http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Service/Foerderungen/>) abrufbar.“

15. Nummer 7.3 wird wie folgt gefasst:

„7.3 Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren

7.3.1 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt abweichend von Nummer 7 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und Nummer 1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) grundsätzlich nach Abschluss des Vorhabens in einer Summe. Der Termin zur spätesten Vorlage des Auszahlungsantrages und Verwendungsnachweises ist abweichend von Nummer 6 der ANBest-P im jeweiligen Zuwendungsbescheid festgelegt.

7.3.2 Die Auszahlung erfolgt auf der Grundlage eines formgebundenen, durch den Zuwendungsempfänger schriftlich zu stellenden Antrag. Mit dem Auszahlungsantrag ist gleichzeitig der Verwendungsnachweis bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Das Formular „Auszahlungsantrag und Verwendungsnachweis“ ist auf der Homepage des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt abrufbar.

7.3.3 Die mit dem Auszahlungsantrag und Verwendungsnachweis einzureichenden Unterlagen sind in den Formularen bezeichnet. Insbesondere hat der Zuwendungsempfänger die ihm entstandenen zuwendungsfähigen Ausgaben nachzuweisen. Hierzu sind abweichend von Nummer 7 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung und Nummer 6 der ANBest-P eine Aufstellung der bezahlten Rechnungen sowie die zugehörigen Rechnungen und Zahlungsbelege grundsätzlich im Original vorzulegen. Die abgerechneten Leistungen müssen zu diesem Zeitpunkt bereits erbracht sein.

Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen verlangen, soweit dies für die Prüfung der Auszahlung und Verwendung erforderlich ist.

- 7.3.4 Die Bewilligungsbehörde veranlasst die Auszahlung nach Prüfung des Auszahlungsantrages und Verwendungsnachweises.

Um die Durchführung der Investition zu überprüfen, kann vor Auszahlung eine Inaugenscheinnahme erfolgen.

- 7.3.5 Der Auszahlungsantrag und Verwendungsnachweis darf nur zuwendungsfähige Ausgaben enthalten. Liegt der aufgrund des Auszahlungsantrages zu zahlende Betrag über dem nach Prüfung der Zuwendungsfähigkeit der im Antrag angegebenen Ausgabe, so erfolgt eine Kürzung auf den zuwendungsfähigen Betrag. Beträgt die Differenz mehr als 10 Prozent, so wird der nach Prüfung der Zuwendungsfähigkeit auszahlende Betrag um die Differenz zusätzlich sanktioniert. Eine Sanktionierung unterbleibt, wenn der Zuwendungsempfänger nachweisen kann, dass die Einbeziehung nicht zuwendungsfähiger Ausgaben nicht auf seinem Verschulden beruht oder die Behörde sich anderweitig überzeugt hat, dass der Fehler nicht bei dem Zuwendungsempfänger liegt.“

16. Nummer 7.4 wird aufgehoben.

17. Die bisherige Nummer 7.5 wird Nummer 7.4 und Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Zuwendung wird ganz oder teilweise zurückgenommen, wenn zuwendungsrechtliche Verpflichtungen oder Auflagen

nicht eingehalten werden. Bei der Entscheidung über die Rücknahme werden Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit im Sinne von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 berücksichtigt. Die von der Rücknahme betroffenen Beträge werden gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 einschließlich Sanktionen und Zinsen zurückgefordert. In Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 wird gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 ganz oder teilweise auf die Rückzahlung der Zuwendungsmittel verzichtet, wenn der Zuwendungsempfänger die Zuwendungsvoraussetzungen oder Auflagen nicht erfüllt.“

18. Die bisherige Nummer 7.6 wird Nummer 7.5 und wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „geförderten“ gestrichen.

19. In Nummer 8 wird die Angabe „31. Dezember 2023“ durch die Angabe „31. Dezember 2025“ ersetzt.

## Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

## Fünfte Änderung der Richtlinie zur Förderung von Investitionen in der landwirtschaftlichen Produktion nach dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm\*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Vom 21. Januar 2022 – VI 300 –

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

### Artikel 1

Die Richtlinie zur Förderung von Investitionen in der landwirtschaftlichen Produktion nach dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm vom 1. März 2015 (AmtsBl. M-V S. 102), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 25. April 2021 (AmtsBl. M-V S. 216, 911) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 Satz 2 werden die Wörter „Berücksichtigung der Verbesserung des Verbraucher-, Tier-, Umwelt- und Klimaschutzes sowie agrotechnische Maßnahmen“ durch die Wörter „besonderer Berücksichtigung der Verbesserung des Verbraucher-, Tier-, Umwelt- und Klimaschutzes sowie zur Verbesserung der spezifischen Umwelt- und Klimaschutzleistungen der landwirtschaftlichen Unternehmen, insbesondere zur Emissionsminderung und“ ersetzt.
2. Nummer 1.2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe a werden die Wörter „Verordnung (EU) 2020/2220 (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 1)“ durch die Wörter „Verordnung (EU) 2021/2015 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1)“ ersetzt.
  - b) In Buchstabe d werden die Wörter „Verordnung (EU) 2020/2220 (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 1)“ durch die Wörter „Verordnung (EU) 2021/2116/ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187)“ ersetzt.
  - c) In Buchstabe e werden die Wörter „Delegierte Verordnung (EU) 2017/723 (ABl. L 107 vom 25.4.2017, S. 1)“ durch die Wörter „Delegierte Verordnung (EU) 2021/1418 (ABl. L 305 vom 31.8.2021, S. 6)“ ersetzt.
  - d) In Buchstabe f werden die Wörter „Durchführungsverordnung (EU) 2020/1009 (ABl. L 224 vom 13.7.2020, S. 1)“ durch die Wörter „Durchführungsverordnung (EU) 2021/540 (ABl. L 108 vom 29.3.2021, S. 15)“ ersetzt.
3. Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 

„a) die Voraussetzungen des Artikels 17 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 erfüllen oder“.
    - bb) Nach Buchstabe a werden folgende Buchstaben b und c eingefügt:
 

„b) die Voraussetzungen des Artikels 17 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 erfüllen oder

c) die Voraussetzungen des Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 erfüllen sowie“.
    - cc) Die bisherigen Buchstaben b bis d werden die Buchstaben d bis f.
    - dd) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe g und nach dem Wort „Anlage“ wird die Angabe „1“ eingefügt.
  - b) In Satz 3 zweiter Spiegelstrich wird das Komma am Ende durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „diese Anforderungen sind zum Beispiel durch Einhaltung der Vorgaben gemäß Anlage 2, die Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift ist, erfüllt,“ werden angefügt.
4. In Nummer 4.1 Buchstabe c wird das Wort „und“ am Ende durch die Wörter „abweichend ist bei spezifischen Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz mindestens die Finanzierbarkeit der geplanten Maßnahme nachzuweisen“ ersetzt.
5. Nummer 5.3 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Nummer 5.3.1 wird folgender Satz angefügt:
 

„Abweichend hiervon beträgt das Mindestinvestitionsvolumen für Investitionen nach Nummer 2.1 in Verbindung mit Nummer 5.4.10 zur Installation eines weichen oder elastisch verformbaren Liegebereichs bei der Kälberhaltung 10 000 Euro.“
  - b) In Nummer 5.3.2 Satz 2 werden die Wörter „Übergang zur EU-Förderperiode bis 2027 in den Jahren 2015 bis 2022“ durch die Wörter „Übergang von der aktuellen zur neuen EU-Förderperiode bis 2027“ ersetzt.
6. Nummer 5.4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 5.4.1 werden die Wörter „Anlage Teil B erfüllen“ durch die Wörter „Anlage 1 Teil B erfüllen sowie für Maßnahmen zur Vorbeugung von Schäden durch Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse“ ersetzt.

\* Ändert VV vom 1. März 2015; VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 282

- b) Nach Nummer 5.4.1 wird folgende Nummer 5.4.2 eingefügt:
- „5.4.2 Für spezifische Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz nach Nummer 2.1 in Verbindung mit Anlage 2 Nummer 2 und 4 kann ein Zuschuss bis zu 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.“
- c) Die bisherige Nummer 5.4.2 wird Nummer 5.4.3 und in Satz 1 wird nach dem Wort „Anlage“ die Angabe „1“ eingefügt sowie das Wort „zuwendungsfähige“ durch das Wort „zuwendungsfähigen“ ersetzt.
- d) Nach Nummer 5.4.3 werden folgende Nummern 5.4.4 und 5.4.5 eingefügt:
- „5.4.4 Für Kombinationen von Maßnahmen nach Nummer 2.1 Buchstabe e, die die baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung
- a) gemäß Anlage 1 Teil B erfüllen, mit Maßnahmen gemäß Anlage 2 Nummer 1.2 bis 1.6 kann ein Zuschuss von bis zu 40 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt werden.
- b) gemäß Anlage 1 Teil A erfüllen, mit Maßnahmen gemäß Anlage 2 Nummer 1.2 bis 1.6 kann ein Zuschuss von bis zu 30 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt werden.
- 5.4.5 Für nichtproduktive Investitionen nach Nummer 2.1 in Verbindung mit Anlage 2 Nummer 1.1 und Nummer 3.1 kann ein Zuschuss von bis zu 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für diese Teilinvestition gewährt werden.“
- e) Die bisherige Nummer 5.4.3 wird Nummer 5.4.6 und die Wörter „Nummern 5.4.1 und 5.4.2“ werden durch die Wörter „Nummern 5.4.1 bis 5.4.5“ ersetzt.
- f) Die bisherige Nummer 5.4.4 wird Nummer 5.4.7 und die Wörter „Nummern 5.4.1 und 5.4.2“ werden durch die Wörter „Nummern 5.4.1 bis 5.4.5“ ersetzt.
- g) Die bisherige Nummer 5.4.5 wird Nummer 5.4.8.
- h) Die bisherige Nummer 5.4.6 wird Nummer 5.4.9 und in Satz 5 wird die Angabe „5.4.5“ durch die Angabe „5.4.8“ ersetzt.
- i) Die bisherige Nummer 5.4.7 wird Nummer 5.4.10 und wie folgt gefasst:
- „5.4.10 Investitionen nach Nummer 2.1, die im Rahmen einer Umstellung der Haltung von Jung- oder Zuchtsauen (Deckzentrum oder Abferkelbereich) oder zur Installation eines weichen oder elastisch verformbaren Liegebereichs bei der Kälberhaltung durchgeführt werden und insofern zur Erfüllung mindestens der Anforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) in den hierfür möglichen Übergangsfristen dienen oder die auf eine Umstellung von Anbindehaltung auf Laufstallhaltung bei Milchkühen, Aufzuchtrindern, Mastrindern oder Mutterkühen ausgerichtet sind, können einen Zuschlag von 10 Prozent auf die unter Nummer 5.4.3 genannte Zuschusshöhe erhalten. Diese Teilmaßnahme ist befristet bis zum 31. Dezember 2025.“
- j) Die bisherige Nummer 5.4.8 wird aufgehoben.
7. Die Anlage wird wie folgt geändert:
- a) Die Wörter „Anlage (zu den Nummern 2.1, 5.4.1 und 5.4.2)“ werden durch die Wörter „Anlage 1 (zu den Nummern 2.1, 5.4.1, 5.4.3 und 5.4.4)“ ersetzt.
- b) Teil A wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 3 werden im dritten Spiegelstrich nach dem Wort „werden“ ein Komma und die Wörter „(ausgenommen sind hier Maßnahmen nach Nummer 5.4.10)“ eingefügt.
- bb) In Nummer 6 dritter Spiegelstrich Satz 1 werden nach dem Wort „organisches“ die Wörter „und faserreiches“ eingefügt.
- cc) Nummer 7 wird wie folgt geändert:
- aaa) Im zweiten Spiegelstrich werden die Wörter „nur im Wartebereich<sup>2</sup> oder“ gestrichen.
- bbb) Im vierten Spiegelstrich werden die Wörter „(für Zucht- und Jungsauen nur im Wartebereich<sup>2</sup> oder in der der Gruppenhaltung)“ gestrichen und nach dem Wort „organisches“ die Wörter „und faserreiches“ eingefügt.

8. Folgende Anlage 2 wird angefügt:

**„Anlage 2**

(zu den Nummern 2.1, 5.4.2, 5.4.4 und 5.4.5)

## **Förderung von spezifischen Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz**

### **Bauliche und sonstige Anlagen**

Förderfähig sind folgende Investitionen:

#### **1. Zur Emissionsminderung in Stallbauten**

- 1.1 Abluftreinigungsanlagen
- 1.2 Kot-Harn-Trennung
- 1.3 Verkleinerte Güllekanäle
- 1.4 Emissionsarme Stallböden
- 1.5 Fütterungssysteme für nährstoffreduzierende Phasenfütterung
- 1.6 Güllekühlung

#### **2. Zur Emissionsminderung in Verbindung mit Stallbauten**

- 2.1 Lagerstätten für flüssige Wirtschaftsdünger

Die Investitionen müssen zu einer deutlichen Minderung von Emissionen bei der Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern außerhalb des Stallgebäudes beitragen. Für eine deutliche Minderung von Emissionen bei der Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern müssen die Lagerstätten über eine feste Abdeckung und zudem über eine Mindestlagerkapazität verfügen, die zwei Monate über die betriebsindividuellen ordnungsrechtlichen Vorgaben hinausgeht.

tät verfügen, die zwei Monate über die betriebsindividuellen ordnungsrechtlichen Vorgaben hinausgeht.

#### **2.2 Festmistlagerstätten**

Die Investitionen müssen zu einer deutlichen Minderung von Emissionen bei der Lagerung von Festmist außerhalb des Stallgebäudes beitragen. Sie haben über eine Mindestlagerkapazität zu verfügen, die zwei Monate über die betriebsindividuellen ordnungsrechtlichen Vorgaben hinausgeht. Lagerstätten für Geflügelmist müssen, alle anderen Festmistarten können, zudem über eine feste Überdachung verfügen.

#### **3. Zur Emissionsminderung unabhängig von Stallbauten**

Nachrüstung von Abdeckungen für in Betrieb befindliche flüssige Wirtschaftsdünger

#### **4. Für Ressourcenschonende Einrichtungen zum Umweltschutz**

- 4.1 geschlossene, rezirkulierende Bewässerungssysteme für Sonderkulturen insbesondere im Freiland
- 4.2 Reinigungsplätze für Pflanzenschutzgeräte mit integriertem System zur Vermeidung von Pflanzenschutzmitteleinträgen
- 4.3 „Biobett“-System zur Vermeidung von Pflanzenschutzmitteleinträgen

### **Artikel 2**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.